

Erste Schritte nach einem Trauerfall

Nehmen Sie sich Zeit für den Abschied. Laut dem Bestattungsgesetz sind Verstorbene spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle zu überführen.

1. Was sollten Sie nach dem Todesfall sofort erledigen?

1.1. Totenschein

Ist der*die Angehörige zu Hause verstorben, sollten Sie zunächst eine*n Arzt*Ärztin verständigen, damit diese*r einen Totenschein ausstellen kann. Bei einem Sterbefall im Krankenhaus übernimmt die Klinik diese Formalität. Den Totenschein brauchen Sie, um die Sterbeurkunde zu beantragen.

1.2. Nahe Angehörige benachrichtigen

Informieren Sie nahe Verwandte und enge Freund*innen und besprechen Sie im engsten Familienkreis das weitere Vorgehen. Nahe Angehörige können in der Regel einige Tage Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen.

1.3. Bestattungsinstitut beauftragen

Beauftragen Sie eine*n Bestatter*in Ihrer Wahl. Mit dieser*diesem besprechen Sie, welche Aufgaben das Bestattungsinstitut übernehmen soll. Die Kosten für die Beerdigung tragen die erbenden Personen (§ 1986 BGB). Wenn es keine Angehörigen gibt oder die Angehörigen sich nicht rechtzeitig kümmern, ist das zuständige Bezirksamt verpflichtet, die Bestattung zu veranlassen (Ordnungsbehördliche Bestattung) und die Kosten den Erbenden anzutragen. Nur wenn alle Zahlungspflichtigen mittellos sind und dies nachweisen können, übernimmt auf Antrag das zuständige Sozialamt die notwendigen Kosten der Bestattung (§74 SGB XII).

1.4. Testament

Es ist sinnvoll, zügig nach einem Testament zu suchen. Haben Sie ein solches gefunden, müssen Sie es zum Nachlassgericht bringen (§ 2259 BGB). Das ist das Amtsgericht am Wohnort der verstorbenen Person (in Neukölln: Karl-Marx-Straße 77-79, 12043 Berlin).

1.5. Versicherungs- und Bankunterlagen

Suchen Sie sämtliche Versicherungs- und Bankunterlagen der verstorbenen Person zusammen. Mit einer Kontovollmacht über den Tod hinaus stellen Sie sicher, dass Ihre Angehörigen leichter auf ein Konto zugreifen und so auch die anfallenden Kosten begleichen können.

1.6. Ausweise und Urkunden

Nehmen Sie den Personalausweis, das Stammbuch, die Geburtsurkunde und andere Personenstands-Urkunden an sich. Diese müssen Sie bei verschiedenen Ämtern vorlegen.

1.7. Lebensversicherung und Sterbegeldversicherung informieren

Die jeweiligen Versicherungsunternehmen müssen Sie unverzüglich benachrichtigen, denn sie behalten sich vor, die Todesursache zu prüfen. Melden Sie den Todesfall zu spät, kann es Probleme bei der Auszahlung der Versicherungssumme geben. In der Regel reicht der Versicherung zunächst eine telefonische Nachricht. Die Unterlagen, die zum Nachweis des Versicherungsfalls eingereicht werden müssen, sollten Sie kopieren und per Einschreiben mit Rückschein an das Unternehmen schicken.

2. Was sollten Sie in den ersten Tagen nach dem Todesfall tun?

2.1. Unfallversicherung informieren

Handelt es sich um einen Unfalltod, müssen Sie das Versicherungsunternehmen in der Regel innerhalb von 48 Stunden informieren. Nach Ablauf dieser Frist kann es vorkommen, dass die Unfallversicherung nicht zahlt.

2.2. Sterbeurkunde beantragen

Spätestens am dritten Werktag nach dem Todesfall muss die Sterbeurkunde beantragt werden (§ 28 PStG). Die Sterbeurkunde können entweder Angehörige oder das beauftragte Bestattungsinstitut beantragen. Zur Beantragung werden der Totenschein und Personalausweis sowie die Geburtsurkunde und – je nach Familienstand der verstorbenen Person – Heiratsurkunde,

Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde des*der bereits verstorbenen Ehepartner*in benötigt.

Zuständig für die Sterbeurkunde ist das Standesamt am Sterbeort (in Neukölln: Bezirksamt/Standesamt Neukölln, Haus 5, Blaschkoallee 32, 12359 Berlin), nicht am Wohnort. Am besten lassen Sie sich das Dokument gleich in mehrfacher Ausfertigung ausstellen, denn Sie müssen es bei vielen Ämtern und Unternehmen vorlegen.

2.3. Erbschein

Wollen Sie auf die Konten der verstorbenen Person zugreifen, müssen Sie sich zweifelsfrei als rechtmäßige erbende Person ausweisen. In der Regel brauchen Sie dazu einen Erbschein. Diesen stellt das zuständige Amtsgericht (in Neukölln: Karl-Marx-Straße 77-79, 12043 Berlin) aus (§ 2353 BGB). Das kann allerdings mehrere Wochen dauern und je nach Höhe des Nachlasses eine drei- bis vierstellige Summe kosten.

Bevor Sie einen Erbschein beantragen, sollten Sie darüber nachdenken, ob Sie das Erbe antreten oder ausschlagen wollen. Diese Entscheidung müssen Sie innerhalb von sechs Wochen treffen, nachdem Sie von der Erbschaft erfahren haben. Die Ausschlagung erklären Sie gegenüber dem Nachlassgericht (Ausschlagungserklärung). Das Nachlassgericht ist das Amtsgericht in dessen Bezirk die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Sie können dort entweder persönlich erscheinen und die Ausschlagung erklären oder die Ausschlagungserklärung schriftlich mit Unterschriftsbeglaubigung durch eine*n Notar*in an das Nachlassgericht senden. Das kostet Sie eine Mindestgebühr von 30 Euro (je nach Wert des Nachlasses).

2.4. Mietwohnung kündigen

Das Mietverhältnis endet nicht automatisch mit dem Tod der Mietenden. Sind beide Eheleute Mieter*innen und wurde in der Wohnung der gemeinschaftliche Hausstand geführt, so besteht das Mietverhältnis bei Tod einer Eheperson automatisch allein mit der überlebenden Person fort (§ 563 a Abs. 1 BGB).

Wenn die Wohnung der verstorbenen Person gekündigt werden soll und eine Haushaltsauflösung geplant ist, können Erbende vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen und die Wohnung innerhalb eines Monats nach dem Todesfall kündigen. Im besten Fall sollte stets ein Kündigungsschreiben verfasst, unterschrieben und zur Sicherheit per Einschreiben an den*die Vermieter*in verschickt werden.

Unter bestimmten Umständen haben erbende Angehörige auch das Recht, in den Mietvertrag der verstorbenen Person einzutreten.

Weitere Informationen erhalten Sie z.B. beim Berliner Mieterverein.

2.5. Verträge rund um die Wohnung klären

Informieren Sie die Energieversorger und Telefonanbieter des*der Verstorbenen. Sie müssen als erbende Person die Verträge entweder kündigen oder auf die im Haushalt lebenden Angehörigen ummelden. Auch Kabelfernsehen, Rundfunkbeiträge und Internet müssen gekündigt oder auf im gleichen Haushalt lebende Angehörige umgemeldet werden.

2.6. Pflegeheim

Wohnte die verstorbene Person in einem Pflegeheim, endet der Vertrag grundsätzlich mit dem Sterbetag. Darüber, wie lange das Heim die Habseligkeiten des*der Toten aufbewahrt, gibt es vertragliche Vereinbarungen. Besprechen Sie am besten mit der Heimleitung, bis wann Sie das Zimmer räumen müssen.

3. An was müssen Sie nach einem Todesfall noch denken?

3.1. Versicherungen

Viele Versicherungen, zum Beispiel die Haftpflichtversicherung, enden mit dem Tod. Angehörige sollten dem Unternehmen möglichst schnell mitteilen, dass der*die Versicherungsnehmende verstorben ist. Denn meist erstattet die Versicherung die Beiträge ab dem Zeitpunkt, an dem sie von dem Todesfall erfahren hat.

Eine Hausratversicherung erlischt zwei Monate nach dem Tod des*der Versicherten, es sei denn die erbende Person übernimmt die Wohnung mitsamt der Einrichtung. Dann geht die Versicherung auf sie*ihn über. Die Wohngebäudeversicherung oder Kfz-Versicherung wird ebenfalls auf die zu erbende Person des Autos oder Hauses übertragen. Erst wenn die erbende Person das Auto ummeldet, kann sie die Versicherung wechseln.

3.2. Krankenkasse

Melden Sie die verstorbene Person bei der Kranken- und Pflegeversicherung ab und geben Sie die Krankenversicherungskarte zurück. Mit dem Tod des*der Hauptversicherten endet auch die Familienversicherung seiner Angehörigen. Daher sollten sich familienversicherte Angehörige bei ihrer Krankenkasse informieren, wie sie zukünftig versichert sind.

3.3. Witwen- oder Witwerrente / Sterbevierteljahr

Eine Hinterbliebenenrente wird nicht automatisch gezahlt. Verwitwete Partner*innen müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Tod, einen Antrag bei der Rentenversicherung auf Witwen- oder Witwerrente stellen.

Im sogenannten **Sterbevierteljahr**, den ersten drei Monaten nach dem Tod, bekommt die verwitwete Person die Rente des*der Verstorbenen in voller Höhe ausgezahlt. Diesen Vorschuss auf die Witwen- bzw. Witwerrente beantragt in der Regel das Bestattungsinstitut.

3.4. Sonstige Verträge kündigen

Mitgliedschaften in Vereinen, Zeitungsabonnements und andere Dienstleistungen, die die verstorbene Person regelmäßig bezog, sollten Sie ebenfalls kündigen. Um sich einen Überblick über die laufenden Kosten zu verschaffen, hilft es, die Kontoauszüge der verstorbenen Person durchzugehen. Reisen oder andere Aufträge sollten Sie ebenfalls schnellstmöglich stornieren.

3.5. Finanzamt

Wer erbt, muss innerhalb von drei Monaten das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt informieren. Diese Pflicht erübrigt sich nur, wenn das Testament von einem*einer Notar*in oder Gericht eröffnet wurde und der Nachlass keine Immobilien, Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften sowie Betriebs- oder Auslandsvermögen enthält (§ 30 Abs. 3 ErbStG). Für alleinstehende Verstorbene müssen die erbenden Angehörigen unter Umständen noch eine Einkommensteuererklärung für die Zeit bis zum Todestag machen. Sammeln Sie deshalb von Anfang an Unterlagen wie Belege für Ausgaben oder die Steuerbescheide der Vorjahre. War der*die Verstorbene verheiratet, füllt die verwitwete Person die Einkommensteuererklärung wie bislang üblich aus.

	<p>Seniorenberatung Neukölln - i.A. des Bezirksamtes Neukölln Rollbergstraße 30, 12053 Berlin Telefon: 030 – 68 97 70 10 E-Mail: seniorenberatung@hvd-bb.de Im Internet: www.seniorenberatung-neukoelln.de</p>	
---	---	---